21.1A

**Ins A m t s b l a t t**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung**

Die Firma Retorte GmbH Selenium Chemicals & Metals, Sulzbacher Str. 45, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, hat am 17.12.2020 beim Landratsamt Nürnberger Land eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Produktions- und Lagergebäudes beantragt.

Das Produktions- und Lagergebäude (614 m²) soll auf dem Grundstück Sulzbacher Str. 45, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz im Bereich der Flurnummern 611 und 612 der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz errichtet werden und der Herstellung von Natriumselenit und Natriumselenat in Lebensmittel- bzw. pharmazeutischer Qualität dienen, wobei hierzu keine grundsätzlich anderen Herstellungsverfahren als die am Standort bereits etablierten zum Einsatz kommen. Der geplante Lagerbereich mit 314 m² soll bisher vorhandene unzulängliche Lagerräume ersetzen sowie die Mengen aufnehmen, die gegenwärtig aus Kapazitätsgründen extern gelagert werden müssen. Das Lager ist für die Aufbewahrung nicht brennbarer, fester und flüssiger Gefahrstoffe in Gebinden bis maximal 1000 kg bzw. 1000 l sowie für die Lagerung von nicht brennbaren Verpackungsmaterialien vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben wurde gemäß §§ 7, 9 Abs. 2, 4 i.V.m. Nrn. 4.2, 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die am Landratsamt Nürnberger Land beteiligten Fachstellen hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Hierbei wurden auch insbesondere die dem Antrag beiliegenden Fachgutachten zu den Bereichen Altlasten, Luftreinhaltung und Lärmschutz sowie Anlagensicherheit/Gefahrenschutz/Störfallrecht berücksichtigt. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Das Ergebnis der Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land [www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de) – Aktuelles – Amtsblätter.

Lauf a.d. Pegnitz

Landratsamt Nürnberger Land

Kroder

Landrat